

"Die im gegenwärtigen Bodenrecht vorgesehene freie Verkäuflichkeit von Grund und Boden schlägt für immer mehr Mitglieder in unserer Gesellschaft in eine faktische Nichtkäuflichkeit um. Der Bodenpreis wird zu einer Veränderung, ja Verunmöglichung der sozialen Bodennutzung".

Udo Herrmannstorfer

## Satzung

### Präambel:

- § **Boden soll nicht als Ware** behandelt werden. Die Grundlage alles "Lebendigen" ist die Erde, der Boden als ein Lebensbestandteil für Mensch, Tier und der gesamten Umwelt. Der Boden ist lebensnotwendig, wie Sonne, Regen und Luft. Die Stiftung will Instrument sein für Menschen, die diese Haltung in praktisches Handeln umsetzen wollen.
- § Eine solche Einstellung bedingt **im ökologischen Sinne einen nachhaltigen Umgang mit dem nicht vermehrbaren Gut "Boden"**. Dies in das gesellschaftliche Tagesbewusstsein zu rücken, dem ungehemmten Flächenverbrauch, wie der übermäßigen Nutzungsverdichtung eine klare sozial-ökologische Geisteshaltung entgegenzusetzen, betrachtet die Stiftung als zukunftsgerichtete und zukunftsichernde Notwendigkeit.
- § Wie der Boden, sollte der mit ihm untrennbar verbundene **Wohnraum nicht als Ware** begriffen werden. Die sozial-ökologische Hülle für das friedvolle Miteinander-Leben von Menschen - also ein Wohngebäude - kann nicht ohne Schaden für die soziale Gemeinschaft der in ihm Lebenden der Rendite geopfert werden. Wohn- und Lebensraum soll auch für weniger Begüterte und gesellschaftlich Benachteiligte sozial wie ökologisch verträglich und identitätsfördernd zur Verfügung stehen.
- § Unsere Gesellschaft ändert sich rapide. Für die in weiten Bereichen zerfallenden familär-verwandschaftliche Beziehungsnetze müssen **neue Formen des Zusammenlebens und gegenseitiger Hilfe** gefunden und erprobt werden. Menschen, die solche experimentellen Projekte zur Entwicklung gesellschaftlicher Alternativen beginnen, will die Stiftung helfen.
- § Die Stiftung trias fördert Initiativen, die Fragestellungen des Umganges mit **Grund und Boden, ökologischer Verhaltensweisen und neue Formen des Wohnens** aufnehmen. Ihre Stiftungsziele verwirklicht sie gemeinsam mit Kooperationspartnern im Rahmen gemeinnütziger Zielsetzungen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung trias  
gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen**

(2) Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des privaten Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hattingen.

§ 2

Ziele und ihre Verwirklichung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige und mildtätige* Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in nachfolgendem Absatz (2) geschilderten Ziele, durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in Deutschland.

Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies kann z. B. durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen geschehen. Sie kann sich einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen, wenn sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (2) Ziele der Stiftung als *gemeinnützige* Zwecke sind:

- a) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie insbesondere des Bodenschutzes.  
z. B. durch Unterstützung bei der Anlage von Biotopen und naturnahen Pflanzungen, Sicherung naturbelassener Grundstücke vor weiterer Bebauung oder Renaturierung geschädigter Grundstücke.
- b) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe  
z. B. durch Mittelvergabe an Wohnprojekte/Kooperationspartner, die Menschen Entwicklungsfreiräume geben möchten um neue Formen des sozialen Miteinanders zu erproben.
- c) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,  
z. B. durch die Förderung von Projekten, die sich um die Integration von Ausländern in unserer Gesellschaft durch multikulturelle Ansätze bemühen.
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung  
z. B. durch Seminare und Workshops, insbesondere zu den Themen: Wohnen, Umgang mit Grund und Boden, Bevölkerungsentwicklung und zukünftige Struktur unserer Gesellschaft

- (3) Ziele der Stiftung als *mildtätige* Zwecke sind:

die Unterstützung am Wohnungsmarkt Benachteiligter insbesondere Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (im Sinne der Abgabenordnung) und Gruppen, um lebendige Nachbarschaften und funktionierende Sozialgefüge, bei bezahlbaren Mieten zu erhalten.

- (4) In Verfolgung dieser Zwecke können eigene Projekte auf nachfolgenden Gebieten entwickelt und durchgeführt werden. Es sollen auch Menschen und Initiativen unterstützt werden, die dergestalt tätig sind:

- a) Projekte und Initiativen, die **neue Formen des sozialen Miteinanders** erproben, etwa durch Wohnprojekte besonderen Zuschnittes: Leben mit Behinderten, Mehrgenerationenprojekte, Wohnen und Arbeiten unter einem Dach, Multikulturelles Wohnen, Projekte für am Wohnungsmarkt benachteiligte Gruppen (Studenten, Einkommensschwache, Immigranten) um dadurch das Gemeinwesen in seiner zukünftigen Entwicklung zu fördern.
- b) **Information, Bildung** und Kenntnisse vermitteln und Öffentlichkeitsarbeit betreiben um die Satzungsziele, insbesondere den Schutz des Bodens vor zunehmender Versiegelung sowie die beispielhaft genannten neuen Formen des Sozialen Miteinanders in einer sich rapide verändernden Gesellschaft (Veränderung der Altersstruktur, Entwicklung zur Informationsgesellschaft) ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Beratung und Informationsveranstaltungen zu Themen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, z. B. über Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, Energieeinsparung oder den Einsatz ökologisch unbedenklicher Materialien beim Bau.
- c) **Umwelt und Naturschutz** zur Wiederherstellung und Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen insbesondere durch die Entsiegelung oder Dekontaminierung von Flächen im Sinne des Bodenschutzes soll gefördert werden. Ankauf und Freihaltung von Flächen, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.
- d) gemeinnützige Träger und einzelne Menschen, die im Sinne der Stiftungsziele tätig sind, ideell und durch Bereitstellung finanzieller Mittel bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten unterstützen;
- (5) Zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung **Zuwendungen**, im übrigen auch **Darlehen** vergeben, insbesondere auch solche, die sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe dadurch unterscheiden, dass die Vergabe zu günstigeren Bedingungen erfolgt als zu den allgemeinen Bedingungen am Kapitalmarkt (z.B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung, fehlende bankübliche Sicherheiten). Zur Umsetzung der Stiftungsziele ist es ausdrücklich auch gestattet und gewollt, dass die Stiftung **Grundstücke erwirbt** und z.B. im Erbbaurechtsweg an **hilfsbedürftige Personen** zur Verwirklichung satzungsgemäßer Ziele weitergibt. Der Erbbauzins darf zur Förderung des Projektes zeitweise auch unterhalb sonst üblicher Sätze liegen.

- (6) Grundstücke und aufstehende Gebäude(teile) der Stiftung sollen grundsätzlich nicht veräußert werden. Über Ausnahmen beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gewählten Mitglieder.  
Wird aber die Veräußerung eines Gebäude(teiles) beschlossen, so ist es zuerst der Gemeinschaft der Nutzer bzw. der Mieter anzubieten. Erklärt die Gemeinschaft der Nutzer bzw. der Mieter in einem Zeitraum von zwei Monaten nach Zugang dieses Angebotes nicht ihre verbindliche Bereitschaft, das Objekt zu erwerben, so soll das Objekt dann möglichst nur an einen Erwerber veräußert werden, der dauerhaft die zum Zeitpunkt des Verkaufs bestehende Rechtsstellung der Nutzer bzw. Mieter sichert.

In Anerkennung der besonderen Zielsetzung im Bodenschutz sollen Bauvorhaben auf bislang landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Fläche, grundsätzlich nicht gefördert werden. Über Ausnahmen beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gewählten Mitglieder.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgenden Gegenständen:
  - a) Grundstücken:
  - b) Barvermögen:
  - c) Sachvermögen:
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Gebot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für folgende Vermögensgegenstände: .....  
Diese Gegenstände können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn dies als zweckmäßig erscheint.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Zudem können im Rahmen des nach § 58 Nr. 7 Abgabenordnung Zulässigen freie Rücklagen gebildet werden.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der/die Geschäftsführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dan er gezahlt werden.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.

Der erste Vorstand wird mit Vereinbarung der Stiftungssatzung konstituiert. Zum Zeitpunkt der Gründung der Satzung sind somit Mitglieder des Vorstandes:

Anne Fresdorf, Witten  
Gerda Helbig, Hannover  
Wolfgang, Kiehle, Bochum  
Rolf Novy-Huy, Hattingen

Die ersten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt auf die Dauer eines Jahres aus. Im Übrigen üben die Mitglieder ihr Amt auf die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederberufung ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuberufung ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Geschäftsführer vertreten die Stiftung gerichtlich und

außergerichtlich. Der Vorstand ist berechtigt dem Geschäftsführer eine Alleinvertretungsbefugnis in notarieller Form zu erteilen.

- (3) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch das Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit ab, so kann für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
- (5) Der Vorstand fasst im Rahmen der Zielsetzungen gem. § 2 dieser Satzung die Beschlüsse, nach denen die Stiftung verwaltet wird. Er entscheidet insbesondere über den Einsatz und die Vergabe von Stiftungsmitteln. Darüber hinaus hat der Vorstand folgende weitere Aufgaben:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, inklusive eines Mittelverwendungsberichtes und eines jährlichen Haushaltsplanes, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist.
  - b) die Bestellung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben und die Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte übertragen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel am Sitz der Stiftung statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Telefax eingeladen worden ist.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich in den Sitzungen des Vorstandes durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Jedes Mitglied kann dabei nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (8) Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn dem innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (9) Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst.

## § 6

### Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 7  
Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, Personen. Mitglieder des Kuratoriums werden Persönlichkeiten, die sich für die Stiftung in besonderer Weise einsetzen können und wollen. Sie werden auf Vorschlag von Gründungstiftern und Zustiftern berufen und abberufen. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt auf drei Jahre. Eine zweifach wiederholte Berufung ist möglich. Darüber hinausgehende wiederholende Berufungen sollen in der Regel nicht erfolgen. Mitglieder des Vorstandes können auch dem Kuratorium angehören.

Das Kuratorium wird per Kooption ergänzt, d. h. es wählt seine neuen Mitglieder selbst in geheimer Wahl. Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums unter 5 Personen und findet keine ausreichende Kooption statt, darf der Vorstand, im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht, neue Mitglieder des Kuratoriums benennen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. .

- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (§ 5 Abs. 5a + b);
- b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gem. § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung;
- c) Beratung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.
- e) Auflösung der Stiftung

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist (schriftlich, unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung). Entscheidungen sollen möglichst einmütig erfolgen. Gelingt dies nicht, entscheidet das Kuratorium auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums.

Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich im Kuratorium durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen. Jedes Mitglied kann im Kuratorium nur ein weiteres Mitglied vertreten.

- (4) Die erste Kuratorium besteht aus folgenden Persönlichkeiten:

John Ermel	Eckhard Bergmann	Sebastian Büttner
Helmut Lierhaus	Wilhelm Mermagen	Marlo Riege
Reiner Schendel	Birgit Schmidt	Eva Stützel
Uta Wolf		

§ 8  
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Vorgenanntes trifft auch für Änderung des § 2 (3) und (4) zu. Der neue Stiftungszweck hat

gemeinnützig zu sein und soll möglichst nahe am bisherigen Stiftungszweck zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

#### § 9

##### Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

#### § 10

##### Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### § 11

##### Schiedsgerichtsvereinbarung

Für die Entscheidung aller Streitfragen, die sich aus der Satzung und aus der Zugehörigkeit zur Stiftung ergeben, unterwerfen sich die Beteiligten einem Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Das Schiedsgericht besteht aus zwei von den im Streit befindlichen Parteien zu benennenden Schiedsrichtern und einem von den Schiedsrichtern zu bestimmenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Können sich die Schiedsrichter auf die Person des Vorsitzenden innerhalb angemessener Frist nicht einigen, so bestimmt diesen die Gemeinnützige Treuhandstelle e. V., Bochum. Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung. Wenn der Spruch des Schiedsgerichtes aufgehoben wird, entscheidet erneut ein Schiedsgericht.

#### § 12

##### Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die GLS Treuhand e. V., Christstr. 9, 44789 Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bochum, 23.02.2002  
zuletzt geändert 09.05.2009